

8/SN-119/ME von 5

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6451

A. Z.: R-285/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 19. März 1985

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

BEW.	ENTWURF
Zl.	8 1985/19 85
Datum:	21. MRZ. 1985
Verteilt:	25. MRZ. 1985 <i>Stronach</i>

*H. Trajcek*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bangseuchengesetz  
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu  
dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*Stronach*

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

**ABSCHRIFT**

18.3.1985

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-285/R  
z.Schr.v.: 25.1.1985  
Zl.: IV-50.972/2-1/85

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bangseuchengesetz  
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

**I. Zum Entwurf**

**Zu § 8:**

Nach Abs.2 sollte ein neuer Abs.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"Der Landeshauptmann ist ermächtigt, Rinder mit einem Alter unter 2 Jahren von den periodischen Untersuchungen auszunehmen, wenn die Seuchenlage dem nicht entgegensteht."

Die Bekämpfung der Brucellose wird seit Einführung der Rinderleukosebekämpfung gemeinsam mit dieser durchgeführt, es sollten daher auch die diesbezüglichen Gesetze im Hinblick auf eine möglichst einfache Durchführung weitgehendst aufeinander abgestimmt sein. Aufgrund der günstigen Seu-

- 2 -

chenlage z.B. in Oberösterreich und der Spezialisierungsbestrebungen in der Landwirtschaft, wie z.B. in der Stiermast, wäre es sinnvoll, Schlachtrinder bis zum Alter von 2 Jahren von der Untersuchungspflicht auszunehmen, soweit dem die Seuchenlage nicht entgegensteht. Dies würde im Hinblick auf die periodischen Untersuchungen gemäß § 15 Rinderleukosegesetzes eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung darstellen und beträchtliche Untersuchungskosten einsparen helfen.

Der angeführte Vorschlag wird besonders von der Veterinärabteilung der Oö.Landesregierung vertreten, weil er im Hinblick auf die Seuchenlage auch medizinisch zu rechtfertigen ist. Würde Brucellose in einen Rinderbestand neu eingeschleppt, so treten Verwerfungsfälle bei großträchtigen Kühen und Kalbinnen (über 2 Jahre) auf, die vom Amtstierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abgeklärt werden müssen. Tiere mit einem Alter von unter 2 Jahren haben kaum eine Indikatorfunktion auf Brucellose.

Zu § 19:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern anerkennt die Bestrebungen des do.Bundesministeriums, die im Abs.2 enthaltenen Ausmerzentschädigungen der seit 9.5.1981 (Inkrafttreten der letzten Erhöhung) eingetretenen Geldwertminderung anzupassen. Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß die Erhöhung des Grundbetrages von S 2.250,- auf S 2.850,- sowie des Betriebs- und Herdebuchzuschlages von S 750,- auf S 950,- zu gering ist. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher im Hinblick darauf, daß die Ausmerzentschädigungen bereits im Jahre 1981 nicht ausreichend waren, zumindest eine Verdoppelung der derzeit geltenden Ausmerzentschädigungen, d.h., eine Erhöhung von S 2.250,- auf S 4.500,- und von S 750,- auf S 1.500,-.

Ferner beantragt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, die Ausmerzentschädigungen zahlenmäßig nicht im Gesetz selbst zu regeln, sondern mit Verordnung festzusetzen, da eine Anpassung der Ausmerzentschädigungen im Verordnungswege einfacher und rascher möglich ist.

## II. Zum Stammgesetz und zur Bangseuchen-Verordnung

### Zu §§ 7, 8 und 9 Bangseuchengesetz sowie § 7 Bangseuchen-Verordnung

In spezialisierten Rindermastbetrieben werden die Tiere überwiegend in Boxen, Laufställen und nicht mehr in Anbindeställen gehalten. Die periodische Untersuchung und die damit verbundene Blutabnahme der freilaufenden Masttiere bildet eine nicht zu übersehende Gefährdung für den Tierarzt und das assistierende Hilfspersonal:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher, Masttiere, die in ausschließlichen Rindermastbetrieben gehalten werden, von der Untersuchungspflicht auszunehmen.

### Zu § 20 Bangseuchengesetz:

Gemäß Abs.1 hat der Tierhalter die Kosten zu tragen, die aus Anlaß der periodischen Untersuchungen, der Absonderung sowie der Wartung und Beaufsichtigung der Rinder auflaufen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die TBC-Untersuchungskosten im Gegensatz zu den Kosten der Untersuchungen bei der Bangseuche vom Bund zu tragen sind.

Die periodischen Bangseuchenuntersuchungen werden genauso wie die TBC-Untersuchungen im Interesse der Volksgesundheit und der Sicherung der Produktionsbedingungen für gesunde Lebensmittel sowie zur Sicherung der Viehexportmöglichkeiten durchgeführt. Es ist daher nicht einsichtig, warum nicht auch diese Untersuchungskosten vom Bund getragen werden.

- 4 -

Für die auf Milch- und Rinderwirtschaft angewiesenen Bauern, es sind vorwiegend Grünland- und Bergbauern, die keine alternative Produktionsmöglichkeit haben, stellen diese Untersuchungskosten eine zusätzliche schwere finanzielle Belastung zur gegebenen schwierigen Produktions-, Absatz- und Marktsituation dar. Die Übernahme dieser Untersuchungskosten durch den Bund wäre ein notwendiger und wirksamer Beitrag zur Bewältigung der schwierigen Einkommenssituation der bäuerlichen Familien im Grünland und Berggebiet. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher eine Abänderung des Abs.1 dahingehend, daß alle dort genannten Kosten vom Bund zu tragen sind.

### III. Zum Tierseuchengesetz

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu § 19 Abs.2 Bangseuchengesetz betreffend Ausmerzentschädigung wird auch eine entsprechende Erhöhung der Ausmerzentschädigungen für Tuberkulosereagenten verlangt. Die letzte Erhöhung der Ausmerzentschädigungen erfolgte mit Erlaß des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19.12.1979, Zl.III-39.624/89-6/79, mit Wirksamkeit vom 1.1.1980. Die Präsidentenkonferenz beantragt daher die Erhöhung des Grundbetrages je Rind von S 2.250,- auf zumindest S 4.500,- sowie die Erhöhung des Gebiets- und des Herdbuchzuschlages von S 750,- auf S 1.500,-. Auch bei diesen Ausmerzentschädigungen sollte eine Indexregelung zur Anpassung an die Geldwertverschiebung vorgesehen werden.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch übersendung von 25 Ausfertigungen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Korb